NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal

Sitzungstag: **Donnerstag, 14. Dez. 2023**
Sitzungsort: **Gemeinde Berg im Drautal – Sitzungssaal**
Beginn: **18:30 Uhr**
Ende: **20:35 Uhr**

ANWESENDE:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Wolfgang Krenn	ÖVP
	Vzbgm. Beate Haßler	ÖVP
	GV Mag. Peter Haßler	SPÖ
GR-Mitglieder:	Thomas Egger	ÖVP
	Elisabeth Mößlacher	ÖVP
	Johannes Mosser	ÖVP
	Drazan Durdevic	ÖVP
	Alois Tiefnig	ÖVP
	Gerhard Ebenberger	SPÖ
	Guntram Herregger	SPÖ
	Gernot Lausegger	UBL
	Bernd Brunner	UBL
Ersatzmitglieder:	Birgit Suntinger	ÖVP
Entschuldigt:	Thomas Sattlegger	ÖVP
	Vzbgm. Wolfgang Weiskopf	ÖVP
	Wuggenig Daniel	BFB
Nicht entschuldigt:		
Weiters anwesend:	Sabrina Fercher	
Schriftführer:	Josef-Raimund Obermoser	

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß, nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO mit nachstehender Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 06.12.2023 per E-Mail. Es wurden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Sitzung ist bis auf TOP 15) öffentlich!

- TAGESORDNUNG -

1. Bericht Kassenprüfungssitzung 04.12.2023
2. Beratung-Beschluss Amtsgebäude – Fenstertausch im 1. OG und im DG
3. Beratung-Beschluss IKZ-Mittel 2023 – Zuordnung
4. Beratung-Beschluss BZ-Mittel 2023 – Zuordnung
5. Beratung-Beschluss Flächenwidmungsänderungen 2023
6. Beratung-Beschluss Bebauungsverpflichtungen Widmungswerber
7. Beratung-Beschluss WLV – Gründung Schutzwasserverband
8. Beratung-Beschluss Teilüberdachung Wirtschaftshof
9. Beratung-Beschluss ÖBB Infrastruktur AG – Servitutsvertrag für neue Kabelleitungen
10. Beratung-Beschluss Breitband – Sonderbenützung Öffentliches Gut durch Speed Connect Austria
11. Beratung-Beschluss Stellenplanverordnung 2024
12. Beratung-Beschluss Wirtschaftshofstundensätze 2024
13. Beratung-Beschluss Kassenkredit 2024
14. Beratung-Beschluss Voranschlag 2024 inkl. Beilagen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

15. Personalwesen

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und die ZuhörerInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Bestellung der Protokollfertiger

Protokollunterfertiger: **Haßler Peter** und **Brunner Bernd**

Anfragen, Abänderungen und Anträge:

Es werden keine Anträge eingebracht.

TOP 1 Bericht Kassenprüfungssitzung 04.12.2023

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Gernot Lausegger, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 04.12.2023: Die Gemeindegebarung wurde stichprobenartig geprüft und der Voranschlag 2024 inkl. Beilagen begutachtet. Des Weiteren wurden die eingelangten Angebote für den Kassenkredit geöffnet, geprüft und der Bestbieter festgesellt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Drautal nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

TOP 2 Beratung-Beschluss Amtsgebäude – Fenstertausch im 1. OG und im DG

Die Fenster des Amtsgebäudes wurden in den letzten Jahren sukzessive getauscht. Nunmehr sollen auch die restlichen Fensterflächen noch erneuert werden. Das Angebot der Fa. Strussnig Fenster für den Tausch der restlichen Fenster im 1. OG sowie sämtlicher Fenster im DG beläuft sich auf EUR 12.565,00 brutto.
Der GV stellt an den GR den Antrag, den restlichen Fenstertausch im 1. OG und DG des Amtsgebäudes mit einer Auftragssumme von EUR 12.565,00 brutto an die Fa. Strussnig Fenster zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2024 über die operative Gebarung.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 3 Beratung-Beschluss IKZ-Mittel 2023 – Zuordnung

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde den Gemeinden ein IKZ-Bonus in Höhe von jeweils EUR 40.000,00 zugesichert. Für das Jahr 2023 sind noch IKZ-Mittel in Höhe von EUR 18.400,00 für interkommunale Projekte vorzusehen. Es ist geplant, im Bereich der neu zu errichtenden ÖBB-Eisenbahnhaltestelle im Bereich südlich der B100 und östlich des Berger Bach ein interkommunales Gewerbegebiet für Kleingewerbe zu errichten.
Der GV stellt an den GR den Antrag, den erwähnten Betrag von EUR 18.400,00 für das geplante interkommunale Gewerbegebiet für Kleingewerbe im Bereich der neu zu errichtenden ÖBB-Eisenbahnhaltestelle im Bereich südlich der B100 und östlich Berger Bach zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 4 Beratung-Beschluss BZ-Mittel 2023 – Zuordnung

Von den BZ-Mittel i.R. 2023 ist noch eine Summe von EUR 2.000,00 zuzuordnen.
Der GV stellt an den GR den Antrag, den erwähnten Betrag von EUR 2.000,00 für das Vorhaben "Sozialraum Wirtschaftshof" zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

Herr Tiefnig Alois erscheint um 18.45 Uhr zur Sitzung.

TOP 5 Beratung-Beschluss Flächenwidmungsänderungen 2023

5a/2022 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 127/2, KG Goppelsberg (73110), im Gesamtausmaß von 1.779 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

5b/2022 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 127/2, KG Goppelsberg (73110), im Gesamtausmaß von 143 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Widmungswerber: Gaschnig Ingrid

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich südlich von Frallach. Die Erschließung erfolgt über einen Güterweg, der in die B100 mündet. Auf der gegenständlichen Parzelle befindet sich bereits ein Wohnhaus samt Stellplätzen und baulichen Anlagen. Der Widmungswerber plant die Schaffung eines landwirtschaftlichen Betriebes, mit 1.1.2020 wurde vonseiten der AMA eine Betriebsneuanlage durchgeführt. Die Abwasserbeseitigung ist durch den Ortskanal gewährleistet.
Für die Neufestlegung einer Hofstellenwidmung ist eine auf Erzielung von Einnahmen gerichtente nachhaltige Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion nachzuweisen. Es ist daher zum Nachweis ein Betriebskonzept und eine Stellungnahme der Abteilung 10L nötig. Sollte dies nicht möglich sein, könnten die geplanten Nebengebäude als solche im Rahmen einer spezifischen Grünlandwidmung geregelt werden. Die vorhandene Baulandwidmung ist dabei auf den tatsächlichen baulichen Bestand zu verschieben und richtigzustellen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 5a und 5b/2022:
Auf der gegenständlichen Antragsfläche befindet sich bereits ein Wohnhaus samt PKW-Abstellplätzen, welches im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde mit einem roten Kreis gekennzeichnet ist.
Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle beabsichtigt. Diese Festlegung ist unter anderem an den Nachweis der Erzielung des Haupteinkommens durch landwirtschaftliche Urproduktion gebunden. Neben einem qualifizierten landwirtschaftlichen Betriebskonzept ist vor einer weiteren Behandlung eine entsprechende Stellungnahme der Abteilung 10L - Landwirtschaft einzuholen. Weiters ist eine genaue Darstellung der geplanten landwirtschaftlichen Baulichkeiten erforderlich.

Mit der Kundmachung vom 26.09.2023, Zahl: 031-2-FläWi/2023, hat die Gemeinde die geplanten Widmungsänderungen unter Angabe des Ausmaßes und der Grundstücksbezeichnungen sowie mit dem Hinweis auf Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich kundgemacht.
Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden für dieses und die folgenden Widmungsvorhaben folgende relevante Stellungnahmen eingebracht:

Abteilung 10 – Land- u. Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Landwirtschaftliches Amtsgutachten
Vor Ort Besichtigung am 12. Oktober 2022 im Beisein der Konsenswerber

BEFUND

Frau Ingrid Gaschnig ist Eigentümerin der EZ 127 KG 73110 Goppelsberg im Ausmaß von 0,1926ha, auf dem sich das Wohnhaus befindet. Dieses Wohnhaus steht auf einer als Bauland – Dorfgebiet gewidmeten Fläche im Ausmaß von ca. 140m2. Nun soll der Rest des Grundstücks von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes umgewandelt werden.
Der Sinn und Zweck der Umwidmung liegt in der Absicht begründet, ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude, widmungskonform, errichten zu können.
Die Notwendigkeit des Wirtschaftsgebäudes begründet Fam. Gaschnig mit der Haltung von Nutztieren (derzeit 2 Esel, 5 Rinder und 2 Pfaue) und der Bewirtschaftung von 5,3ha Grünland und 7,5ha Wald. Dazu müssen nach ihrer Vorstellung sowohl die Tiere als auch die Futtermittel und die Maschinen entsprechend untergebracht werden.

GUTACHTEN

Im Grund gilt es zu klären "ob ein Landwirtschaftlicher Betrieb mit zeitgemäßer Produktions- und Erwerbsform vorliegt". Gemäß dem allgemeinen Verständnis gilt als landwirtschaftlicher Betrieb jede selbständige örtliche und organisatorisch - technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen und/oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Es müssen daher einerseits entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, andererseits die für eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen stabilen Einrichtungen, wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie die entsprechende technische Ausstattung (Maschinen und Geräte) vorhanden sein. Dies gilt gleichermaßen für einen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb.

Um einen Betrieb zu erhalten, der in der Lage ist, aus eigener Kraft Erträge zu erzielen, geht das zuständige Ministerium von einer bewirtschafteten Mindestfläche von 3ha LN und einem Arbeitsbedarf von zumindest 0,3b AK (betriebliche Arbeitskräfte) aus. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich der Betrieb der Familie Gaschnig im Aufbau. Zu rund 7,5ha Eigenfläche (überwiegend Wald) wurden bzw. werden rund 5,3ha Grünland zu gepachtet. Auch die bestehende Rinderherde wird vergrößert. Die beiden Esel verbleiben am Hof.
Im vorliegenden Fall ist von der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes und von Landwirtschaff, worunter eire planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betriebes rechtfertigt, auszugehen.
Im Lichte dessen wird die beabsichtigte Widmung, unter dem Aspekt des Erhalts eines landwirtschaftlichen Betriebes und der damit verbundenen Erhaltung der Siedlungsdichte im abwanderungsgefährdeten Berggebiet, aus Sicht der fachlichen Landwirtschaft, befürwortet.

Bereich 8 – Land- u. Forstwirtschaft, Bezirksforstinspektion:
Zur Kundmachung der Gemeinde Berg im Drautal vom 26.09.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:
Zu 5a/2022 u. 5b/2022:
Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw.) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.
Nachdem sich bei den betroffenen Widmungsfällen (5a/2022, 5b/2022) innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht **nur** zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Es wird darauf hingewiesen, dass das von der Abteilung 15 geforderte Betriebskonzept mit der Darstellung der geplanten Baulichkeiten nicht vorliegt und dieser Antrag von Seiten der fachlichen Raumplanung zurückgestellt wurde. Ob diese Unterlagen zwischenzeitlich bereits vorgelegt wurden, ist ha. nicht bekannt. Zusätzlich wird auf den "roten Kreis" laut ÖEK verwiesen, wonach keine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen – das Betriebskonzept liegt vor - **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

1a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 241 und 242, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 280 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Photovoltaikanlage

1b/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 251/2, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 172 m² von derzeit Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland - Photovoltaikanlage

Widmungswerber: Seywald Adolf

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Berg und schließt unmittelbar an die Hofstelle vlg. Zameter an. Der landwirtschaftliche Betrieb ist das Stammhaus des Hotels Glocknerhof und noch immer zu diesem dazugehörig.
Der Bereich stellt in der Realität eine Fläche in Hanglage mit einer Neigung von ca. 23 Grad dar. Nach Norden ragt die Widmungsfläche zum Teil in ein Waldgebiet. Aufgrund dessen ist eine Abstimmung mit der Bezirksforstbehörde nötig (Rodungsmeldung). Im südlichen Bereich stellt die Fläche eine durch Erdbewegungen veränderte Brachfläche dar. Die Exposition ist Südost.
Gewünscht wird eine Umwidmung in "Grünland - Photovoltaikanlage" zur Errichtung einer rund 450 m² großen Freiflächenphotovoltaikanlage, welche im Zusammenhang mit dem touristischen Betrieb (Hotel Glocknerhof) genutzt werden soll.
Im Flächenwidmungsplan ist ein Teil der angeregten Umwidmungsfläche (rund 40 %) als "Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes", die Restfläche als "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" gewidmet. Für diesen Bereich ist die Ersichtlichmachung für Wald vermerkt. Der Glocknerhof südlich

der Hofstelle ist als "Bauland - Reines Kurgebiet" gewidmet, ansonsten findet sich im Umkreis des Vorhabens ausschließlich die Widmungskategorie "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland". Durch den nördlichen Teil der Hofstelle zieht sich eine "wichtige verkabelte Leitung" der KELAG.
Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für den dargelegten Bereich eine Signatur für eine Hofstelle ausgewiesen. Westlich schließt eine Siedlungsgrenze an, welche die Entwicklung der touristischen Funktion des Glocknerhofs nach Norden einschränkt.
Gemäß Bodenfunktionsbewertung wird dem östlichen Teil der angeregten Widmungsfläche eine bedeutende Produktionsfunktion bescheinigt, eine Bewirtschaftung ist aufgrund der Hanglage und
der Kleinteiligkeit jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Für den übrigen Teil des Planungsraumes wie auch den umliegenden Böden ist keine besondere Bedeutung ersichtlich.
Das beiliegende Foto zeigt den Tourismusbetrieb vom Talboden bzw. von der B100 aus. Dabei wird ersichtlich, dass die geplante Photovoltaikanlage hinter den Gebäuden des Hotels verschwindet und somit keine fernbereichswirksame Dominante entsteht und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
Es wird jedoch angemerkt, dass die Dachflächen der südlich angrenzenden Wirtschafts- und Hotelgebäude derzeit nicht zur Stromerzeugung genutzt werden. Aus raumplanerischer Sicht wäre
die PV-Nutzung auf Hausdächern jener von Grünlandflächen zu bevorzugen. Aufgrund des großen
Strombedarfs des Betriebes und der betrieblichen Nutzung für das Hotel Glocknerhof (gesamter erzeugter Strom wird selbst verbraucht) kann das Ansuchen aus ortsplanerischer Sicht dennoch positiv beurteilt werden.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 1a und 1b/2023:
Die gegenständlichen Antragsflächen befinden sich im östlichen Gemeindegebiet von Berg und sind dem landwirtschaftlichen Betrieb sowie dem Hotel Glocknerhof zugehörig. Eine entsprechende Festlegung findet sich im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Berg im Drautal. Die Antragsfläche selbst befindet sich außerhalb der Siedlungsgrenzen. Geplant ist die Errichtung einer betrieblich zugehörigen Freiflächen-PV Anlage.
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann den Anträgen im Sinne einer betrieblichen Ergänzung unter Auflagen zugestimmt werden:
Aufgrund der angrenzenden bzw. betroffenen Waldflächen ist eine ergänzende Stellungnahme der
Bezirksforstinspektion einzuholen, eine weitere Abstimmung ist mit dem Fachlichen Naturschutz herbeizuführen.
Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung erforderlich.
Ebenso ist eine vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inklusive einer entsprechenden finanziellen Besicherung abzuschließen.

Eingelangte Stellungnahmen:
Bereich 8 – Land- u. Forstwirtschaft, Bezirksforstinspektion:
Zur Kundmachung der Gemeinde Berg im Drautal vom 26.09.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:
Zu 1a/2023 u. 1b/2023:
Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw.) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.
Nachdem sich bei den betroffenen Widmungsfällen (1a/2023 u. 1b/2023) innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht **nur** zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Dem Antrag kann aus umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs wurde mit dem Widmungswerber abgeschlossen.

Die geforderte vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inklusive einer entsprechenden finanziellen Besicherung erachtet der Gemeinderat als nicht erforderlich, zumal es auch von Seiten des Landes bis dato keine entsprechenden Vorgaben in Bezug auf Laufzeit, Finanzielle Besicherung (Bankgarantie, Sparbuch etc.) gibt.
Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

2/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 764/1, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 221 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein

Widmungswerber: SV-Berg Fußball, Obm. Thalmann Rainer

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich nordwestlich der Tratten, unmittelbar nördlich des Verbindungsweges zur Binter Säge und stellt das Vereinshaus des SV Berg dar. Dieses ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als Objekt im Grünland, lfd. Nr. (4) im FLWPL vermerkt, die Situierung der Signatur stimmt jedoch nicht mit der tatsächlichen Lage des Objekts überein. Angedacht wird ein Um- bzw. Zubau der Umkleidekabine.
Im Flächenwidmungsplan ist die angeregte Widmungsfläche als "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" gewidmet und mit einer Ersichtlichmachung für Wald versehen. Südlich der Verkehrsfläche herrschen "Bauland - Wohngebiet" Widmungen vor, der Sportplatz im Norden ist mit der Widmung "Grünland - Sportanlage allgemein" versehen.
Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für den dargelegten Bereich eine Signatur für "keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben" ausgewiesen. Nach Südosten zur Wohnsiedlung ist ein Immissionsschutzstreifen festgelegt, weiter im Westen eine "Grünraumverbindung - Freihaltezone - siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion". Das bestehende Vereinshaus liegt im Bereich der Siedlungsgrenzen.
Gemäß Revision des Gefahrenzonenplans im Jahr 2022 liegt der Bereich außerhalb der Roten Gefahrenzonen des Drauflusses, die Gelbe Gefahrenzone tangiert das bestehende Objekt im Nordosten.
Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden. Die ursprünglichen Gründe für die Ausweisung eines Objekts im Grünland (Rote Gefahrenzone) sind mit der Revision des Gefahrenzonenplans (2022) weggefallen. Die Umwidmung stellt eine Richtigstellung der tatsächlichen Nutzung dar, der Zubau von Sanitäranlagen entspricht einer geringfügigen Arrondierung der bestehenden Gebäudekubatur, dem Erhalt von Vereinsstrukturen kann ein hohes öffentliches Interesse zugeschrieben werden. Stellungnahmen der Abteilung für Wasserwirtschaft (Gelbe Gefahrenzone BWV) und der Abteilung 8 - Unterabteilung Naturschutz (spezifische Grünlandwidmung) sind einzuholen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Der gegenständliche Umwidmungsantrag hat den Ausbau eines bestehenden Objektes (Kabinenbau) zum Inhalt, der Bestandteil der Sportinfrastruktur der Gemeinde Berg im Drautal ist.
Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine qualitative Verbesserung des Bestandes, der zugestimmt werden kann, sofern positive ergänzende Stellungnahmen der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft sowie des fachlichen Naturschutzes vorliegen.

Bereich 8 – Land- u. Forstwirtschaft, Bezirksforstinspektion:
Zur Kundmachung der Gemeinde Berg im Drautal vom 26.09.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:
Zu 2/2023:
Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw.) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.
Nachdem sich bei den betroffenen Widmungsfällen (2/2023) innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht **nur** zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/\/\/ald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Dem Antrag kann aus umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Austrian Power Grid:
Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass das Änderungsvorhaben 2/2023, Teilfläche der Parz. 764/1, KG Berg, sich außerhalb des Servitutsstreifens befindet.

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau:
Mit Umwidmungspunkt 2/2023 ist beabsichtigt, Teilflächen des Grundstückes Nr. 764/1, KG 73101 Berg, im Gesamtausmaß von ca. 221 m² von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft" in „Grünland - Bauland" umzuwidmen (Bestandsanpassung).
Der Widmungsbereich ist rechtsufrig der Drau und laut aktueller Gefahrenzonenausweisung der Drau (BWV) knapp außerhalb der Gelben Gefahrenzone bzw. Überflutungsflächen (HQ30 und HQ100) gelegen. Deshalb kann für den Umwidmungsbereich grundsätzlich von einer Standortsicherheit bis zu einem HQ100-Hochwasserereignis der Drau ausgegangen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das ggst. Grundstück gänzlich vom Hinweisbereich für den Hochwasser-Restrisikobereich (HQ300-Bereich) betroffen ist, weshalb bei höheren Hochwasserereignissen als den ausgewiesenen (>HQ100) Beeinflussungen und Schäden durch Hochwässer der Drau sowie Ausweitungen der Überflutungsflächen auftreten können.
Aus fachlicher Sicht kann das ggst. Widmungsgesuch zur Kenntnis genommen werden, wenn der unmittelbar angrenzende Hochwasserabflussbereich bei der zukünftigen Nutzung berücksichtigt wird und Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen (ggf. inklusive Eigenschutzmaßnahmen) nur außerhalb von ausgewiesenen Gefährdungsbereichen ermöglicht werden, um hier erhebliche Schäden hintanzuhalten. Es kann zusätzlich angeregt werden, dass unsere Fachdienststelle bei zukünftigen Behördenverfahren im Gefahrenbereich bzw. in Nahbereichen der Drau entsprechend gutachterlich eingebunden wird. Da sich der Umwidmungsbereich auf einen bereits bestehenden Gebäudebestand bezieht, sind negative Auswirkungen auf den Hochwasserabflussbereich nicht zu erwarten.
Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zum ggst. Bereich bereits bei Hochwässern geringerer Jährlichkeiten (<HQ30) nicht mehr möglich ist, da die Vorländer der Drau inklusive der möglichen Zufahrtsstraße überflutet werden.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

3/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 169, KG Emberg (73106), im Gesamtausmaß von 100 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Widmungswerber: Weiß Reinhard

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich am nördlichen Abschluss der Streusiedlung Emberg, in rund 1.000 m Seehöhe und betrifft die Hofstelle vlg. Amser. Angedacht wird die Errichtung einer Gerätehalle zur Sicherung des zukünftigen landwirtschaftlichen Betriebes. Diese soll westlich der Hofstelle anschließen und die Widmung dementsprechend um rund 8 m erweitern.
Im Flächenwidmungsplan ist die angeregte Widmungsfläche als "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" gewidmet. Im Osten schließt die Widmung der Hofstelle "Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" unmittelbar an. Im Umkreis finden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der Realität stellt der Bereich bereits eine als Abstellfläche genutzte Fläche dar. Das Gelände steigt in diesem Bereich leicht nach Norden an.
Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für den dargelegten Bereich eine Signatur für eine Hofstelle ausgewiesen, zusätzliche Signaturen finden sich nicht, Gefahrenzonen, Schon- oder Schutzgebiete sind nicht betroffen.
Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden. Der Zubau dient der Bestandssicherung des landwirtschaftlichen Betriebes, außerdem ist durch die angeregte Errichtung der Gerätehalle nur eine geringfügige Arrondierung der Widmungsgrenzen nötig. Es ist eine Stellungnahme der Abteilung 10L einzuholen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Der vorliegende Antrag sieht die Erweiterung einer bestehenden, funktional aufrechten und gewidmeten Hofstelle vor. Diese ist auch im Örtlichen Entwicklungskonzept als solche verzeichnet.
Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung eines untergeordneten Nebengebäudes unter Ausschluss der Wohnfunktion beabsichtigt.
Unter diesem Gesichtspunkt soll die bestehende Hofstellenwidmung in Richtung Osten um 100 Quadratmeter erweitert werden.
Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare funktionale Bestandserweiterung, der zugestimmt werden kann.

Eingelangte Stellungnahmen:
Abteilung 10 – Land- u. Forstwirtschaft, Ländlicher Raum:
Gemäß dem allgemeinen Verständnis gilt als landwirtschaftlicher Betrieb jede selbständige örtliche und organisatorisch - technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen und/oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Es müssen daher einerseits entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, andererseits die für eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen stabilen Einrichtungen, wie

Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie die entsprechende technische Ausstattung (Maschinen und Geräte) vorhanden sein. Dies gilt gleichermaßen für einen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb.
Im vorliegenden Fall ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztierhaltung vorhanden. Teile des Futters werden, aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse, im Freien gelagert. Eine Lagerung von Siloballen außerhalb der gewidmeten Hoffläche ist nach den Vorgaben des Kärntner Naturschutzgesetzes nur zeitlich befristet möglich. Das Gleiche gilt für Scheit- und Rundholz.
Um diesem Umstand begegnen zu können und eine uneingeschränkte Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Materialien zu ermöglichen, wird die beabsichtigte, geringfügige Erweiterung der Hofstellenwidmung aus der Sicht der fachlichen Landwirtschaft befürwortet.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

4a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 526/3, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 222 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

4b/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 526/3 und 532/2, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 222 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Widmungswerber: Hassler Sabine

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Widmungspunkt steht in Verbindung zu 4b/2023
Die zur Umwidmung angeregten Flächen befinden sich am westlichen Rand des Gemeindehauptortes Berg, südlich der Pfarrkirche. Angedacht wird eine flächengleiche Verlagerung der bestehenden Widmung auf der Parzelle Nr. 526/3 Richtung Osten, anschließend an die bestehende Widmung auf derselben Parzelle bzw. auf Teilflächen der Parzelle Nr. 532/2. Dadurch werden die ehemaligen Punktwidmungen zusammengefasst. Die Ausmaße der Umwidmung betragen rund 222 m².
In der Realität ist die bisherige Widmungsfläche im Westen der Parzelle Nr. 526/3 vollständig unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt, während im zukünftig situierten Widmungsbereich ein Gartennutzung bzw. im Osten das Wohnhaus der Widmungswerberin positioniert ist.
Im Flächenwidmungsplan ist die rückzuwidmende Fläche derzeit als "Bauland-Dorfgebiet" festgelegt, 222 m² der ca. 250 m² großen Widmungsfläche sollen nun am künftigen ca. 50 Meter östlich situierten Standort, welcher derzeit als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" gewidmet ist, neu festgelegt und so beide Flächen zusammengeführt werden (4b/2023).
Eine rote Gefahrenzone der WLV ist nicht ausgewiesen, die Gelbe Gefahrenzone tangiert den äußersten Südosten der Widmungsfläche, sowie das bestehende Wohnhaus.
Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für den dargelegten Bereich eine Kreissignatur für "keine weiter Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben" ausgewiesen. Aufgrund der geringen Gesamtfläche kommen beide Widmungsflächen innerhalb derselben Signatur zu liegen. Die bestehende Widmungsfläche im Westen befindet sich vollständig außerhalb der Siedlungsgrenzen, währen die zukünftige Situierung im Bereich einer Siedlungsgrenze zu liegen kommt, nach Norden wird ein Steilhang beschrieben.
Aus raumplanerischer Sicht handelt es sich bei der dargestellten Umwidmungsanregung um einen Flächentausch bzw. eine teilweise Richtigstellung der tatsächlichen Situation. Die weiter westlich gelegene bisherige Widmungsfläche ist vollständig unbebaut, das östlich situierte Wohnhaus hingegen reicht in seiner Kubatur sowohl nach Westen als auch nach Osten über den gewidmeten Bereich hinaus. Zusätzlich wird durch die Verlagerung der Widmungsflächen dem ÖEK Rechnung getragen, da sich die bisherige Widmungsfläche vollständig außerhalb der Siedlungsgrenzen befindet, zukünftigen aber im Bereich der Siedlungsgrenzen zu liegen kommen wird.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Diese Stellungnahme gilt für Punkte 4a und 4b/2023
Die Antragsflächen befinden sich am westlichen Ortsrand des Gemeindehauptortes Berg und stellen in der Natur einen zu einem Wohnhaus zugehörigen Gartenbereich (Punkt 4b/2023) bzw. eine Wiese (Punkt 4a/2023) dar.
Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Berg im Drautal weist der weiter westliche Bereich eine Widmungsfestlegung als Bauland - Dorfgebiet auf.
Nunmehr soll mit den vorliegenden Punkten eine flächengleiche Widmungsverlagerung erfolgen.
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dieser Widmungsverlagerung zugestimmt werden, sofern eine positive fachliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt.

Eingelangte Stellungnahmen:
Wildbach- und Lawinenverbauung

Die beabsichtigten Änderungen 4a/2023, 4b/2023 befinden sich zumindest teilweise innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches und dessen Teileinzugsgebiet Bergerbach-Pfarrbachl-Wieserlebachl.
Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet.
Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen.
Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

5/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. .52, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 337 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Widmungswerber: Fercher Adolf

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Die zur Umwidmung angeregte Fläche befindet sich im Hauptort Berg, unmittelbar westlich des Berger Baches. Das Wohnhaus auf der Parzelle Nr. .52, KG Berg besitzt derzeit nur eine Punktwidmung, welche auf die Kubatur des Gebäudes reduziert ist. Der Widmungswerber plant einen Zubau in Form eines Wintergartens.
Aufgrund der ursprünglichen Lage innerhalb der Roten Gefahrenzone WLV des Berger Baches war eine vollflächige Baulandwidmung der Parzelle bisher nicht möglich. Dies führt zu dem Umstand, dass sämtliche seit Jahrzehnten existierende Nebengebäude sowie der Garten keine entsprechende Widmung erhalten hatten. Im Jahr 2022 erfolgte eine Revision des Gefahrenzonenplans der Gemeinde Berg, aufgrund von baulichen Schutzmaßnahmen konnte die Rote Gefahrenzone aufgehoben werden, womit sich das gesamte Grundstück nur mehr in der Gelben Gefahrenzone WLV befindet.
Gemeinderatsbeschluss vom
Im Flächenwidmungsplan ist die angeregte Widmungsfläche derzeit als "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" gewidmet. Es ist nun angedacht, die verbleibenden Teilflächen der Parzelle Nr. .52 im Ausmaß von ca. 337 m2 ebenfalls in "Bauland - Dorfgebiet" umzuwidmen.
Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Servitutsweg von Norden (Parz. Nr. 1190/8), welcher als Grünland gewidmet ist. Im Umkreis finden sich sowohl im Westen als auch östlich des Berger Baches weitere als "Bauland - Dorfgebiet" gewidmete Flächen.
Im aktuell geltenden ÖEK der Gemeinde Berg ist für den dargelegten Bereich eine Signatur für "keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben" ausgewiesen. Das Grundstück liegt im Bereich einer Siedlungsgrenze, zusätzlich ist noch eine Gefahrenzone vermerkt. Rund 30 Meter im Süden verläuft die 20 kV Leitung der KELAG. Das ÖEK der Gemeinde Berg wird derzeit einer Überarbeitung unterzogen. Durch den Wegfall der Gefahrenzone wird sich die Signatur in diesem Bereich grundlegend ändern, die ursprünglichen Nutzungseinschränkungen sind nicht mehr vorhanden.
Die Umwidmung stellt eine Richtigstellung der tatsächlichen Nutzung dar, der Zubau des Wintergartens eine geringfügige Erweiterung der bestehende Gebäudekubatur. Aufgrund der Aufhebung der Roten Gefahrenzone ist aus ortsplanerischer Sicht eine entsprechende Baulandwidmung für die gesamte Parzelle vertretbar. Eine Stellungnahme der WLV ist dennoch einzuholen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Die Antragsfläche befindet sich im Gemeindehauptort Berg und ist einem als Punktwidmung festgelegten Einfamilienhaus zugehörig. Geplant ist nach Angabe der Gemeinde ein Zubau in Form eines Wintergartens.
Aus ortsplanerischer Sicht ist dies vertretbar, sofern eine entsprechend positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt.

Eingelangte Stellungnahmen:
Wildbach- und Lawinenverbauung
Die beabsichtigte Änderung 5/2023 befindet sich zumindest teilweise innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches.
Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet.
Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen.

Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

6/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 623 und 624, KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von 800 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Widmungswerber: Krenn Maria

Raumordnungsfachliche Stellungnahme der LWKZT-GmbH
Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich westlich des Hauptortes. In der Natur stellt sie eine Einebnungsfläche innerhalb des Südhanges dar. Erschlossen wird das Areal über den Oberfrallacher Weg, der Teil des kommunalen Wegenetzes ist. Geplant ist die Errichtung von zwei Wohnhäusern, beantragt wird daher die Umwidmung in Bauland - Dorfgebiet. Der südlich angrenzende Siedlungsansatz weist dieselbe Widmungskategorie auf. Die Widmungsfläche weißt aufgrund der absoluten Nahlage zum Ortszentrum eine hohe Qualität als Wohnstandort auf. Das Gemeindeamt, der Nahversorger und die Volksschule sind nur ca. 500 m entfernt.
Nördlich, östlich und westlich schließt "Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" an. De Oberfrallacher Weg ist als Verkehrsfläche gewidmet.
Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete oder Gefahrenzonen sind nicht zu erkennen.
Die Widmungsfläche liegt außerhalb der derzeit im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Das Ziel der Gemeinde ist es jedoch im gegenständlichen Bereich aufgrund der Nahelage zum Hauptort und der topografisch günstigen Situation den Siedlungsansatz abzurunden. Im Gegensatz dazu werden Baulandpotentiale in topographisch weniger geeigneten Lagen der Gemeinde zurückgenommen. Dadurch wird, wie in § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur gestärkt und eine weitere Zersiedelung der Landschaft vermieden. Im Zuge der derzeit stattfindenden Revision des ÖEKs soll die Siedlungsgrenze vom bestehenden Siedlungssplitter geringfügig nach Norden arrondiert werden, gleichzeitig werden die Siedlungsgrenzen in peripheren Weilern der Gemeinde (Bsp. Oberberg) auf die Widmungsgrenzen beschränkt und dadurch Baulandpotentiale aufgegeben.
Der Ausbau bzw. die Sicherung der Wohnfunktion im Hauptort wie auch die Schaffung einer Nutzungsdurchmischung in zentrumsnahen Wohnlagen, entspricht den Zielsetzungen der Entwicklung der Gemeinde. Zudem soll der Fokus der Siedlungsentwicklung zukünftig auf die Gebiete gelegt werden, wo die Versorgungsinfrastruktur in fußläufiger Entfernung vorhanden ist. Im Gegenzug sollen dezentrale Entwicklungen reduziert werden. Das gegenständliche Areal liegt im Nahbereich sämtlicher Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen des Hauptortes. Die Widmungsfläche liegt daher auch im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde.
Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, die Widmungsfläche erfüllt die Kriterien für die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten gemäß §10 Abs. 1 K-ROG 2021 und ist daher als Erweiterung des Hauptortes zu bewerten. Im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Berg wird de zukünftige Fokus der Gemeinde auf die Entwicklung des Hauptortes, bei gleichzeitiger Rücknahme von Baulandpotentialen in den peripheren Weilern gelegt, diese Vorgangsweise entspricht den Grundsätzen des K-ROG 2021 Da in der Ortschaft aber ein Baulandüberhang besteht, ist zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen zeitnahen Verwendung des Baugrundstückes gemäß §15 Abs. 1 Z 3 K-ROG 2021 eine Bebauungsverpflichtung seitens des Grundstückeigentümers zu unterzeichnen.

Vorprüfungsverfahren Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 15, fachliche Raumordnung
Die gegenständliche Antragsfläche befindet sich westlich des Gemeindehauptortes.In der Natur handelt es sich um ein derzeit landwirtschaftlichen Wiesenbereich. Die betroffene Fläche befindet sich außerhalb der Siedlungsgrenzen, jedoch soll der Siedlungsbereich im neu zu überarbeitenden ÖEK der Gemeinde auf diesen Bereich ausgedehnt werden.
Den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 folgend ist eine Umwidmung im Ausmaß von lediglich 800 Quadratmetern vertretbar.
Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe (20 Prozent des Verkehrswertes für die entsprechende Baulandkategorie) abzuschließen.

Eingelangte Stellungnahmen:
Wildbach- und Lawinenverbauung
Die beabsichtigte Änderung 6/2023 befindet sich zumindest teilweise innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Bergerbaches und dessen Teileinzugsgebiet Bergerbach-Pfarrbachl-Wieserlebachl.
Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet.
Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von

Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur anhand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.

Eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen zeitnahen Verwendung des Baugrundstückes gemäß §15 Abs. 1 Z 3 K-ROG 2021 wurde mit dem Widmungswerber abgeschlossen.
Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung der eingelangten Stellungnahmen **stellt der GV an den GR den Antrag**, die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes wie eingangs erwähnt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen
Wolfgang Krenn befangen

Vizebürgermeisterin Haßler Beate erscheint um 18:52 Uhr zur Sitzung.

TOP 6 Beratung-Beschluss Bebauungsverpflichtungen Widmungswerber

Im Zuge der Flächenwidmungsänderungen 2023 wurden amtswegig zwei Bebauungsverpflichtungen für die Widmungspunkte 1a/2023, 1b/2023 und 6/2023, mit nachstehendem Inhalt ausgearbeitet:

- Der Grundeigentümer ist zur Bebauung der umzuwidmenden Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung verpflichtet.
- Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, wenn auf den gegenständlich umzuwidmenden Grundflächen ein Einfamilienhaus bzw. sonstige bauliche Anlage innerhalb der oben genannten Frist gemäß der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist. Ist eine Teilung des Grundstückes beabsichtigt, so hat jedes der Teilungsgrundstücke diese Anforderung zu erfüllen.
- Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung übergibt der Grundeigentümer der Gemeinde Berg im Drautal eine Bankgarantie oder ein Sparbuch in Höhe von 20% des Verkehrswertes (65 €/m²).
- Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bebauungsverpflichtung für Teilungsgrundstücke separat zu hinterlegen, damit eine Übergabe an den / die Rechtsnachfolger erleichtert wird.
- Die Bebauungsverpflichtung ist von allfälligen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

a) Die Widmungsfläche für den Punkt 1a/2023, 1b/2023 hat ein Ausmaß von 280 m² (Parz. Nr. 241 u. 242, KG Berg), Widmungswerber Herr Adolf Seywald. Bei einem Verkehrswert von 65 €/m² beläuft sich die Bebauungsverpflichtung auf einen Betrag in Höhe von 3.640 €.
b) Die Widmungsfläche für den Punkt 6/2023 hat ein Ausmaß von 800 m² (Parz. Nr. 623 u. 624, KG Berg), Widmungswerber Frau Maria Krenn. Bei einem Verkehrswert von 65 €/m² beläuft sich die Bebauungsverpflichtung auf einen Betrag in Höhe von 10.400 €.

Antrag vom GV an den GR: Es ist wie vorgelegt, eine fünfjährige Bebauungsverpflichtung mit den Widmungswerber Adolf Seywald: Widmungspunkt 1a/2023, 1b/2023 in Höhe von 3.640 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

Bürgermeister Wolfgang Krenn übergibt den Vorsitz an die Vizebürgermeisterin Haßler Beate.

Antrag vom GV an den GR: Es ist wie vorgelegt, eine fünfjährige Bebauungsverpflichtung mit der Widmungswerberin Maria Krenn: Widmungspunkt 6/2023 in Höhe von 10.400 € abzuschließen

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen
Wolfgang Krenn befangen

Bürgermeister Wolfgang Krenn übernimmt wieder den Vorsitz.

TOP 7 Beratung-Beschluss WLV – Gründung Schutzwasserverband

In der Gründungsversammlung der Gemeinden Oberdrauburg bis Steinfeld inkl. Weissensee vom 08.08.2023 wurde durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, WLV – Sektion Kärnten, auf die Vorteile der Gründung eines Schutzwasserverbandes für Projekte der WLV und auf die interkommunale Kooperation hingewiesen.

- Gemeinsame Abstimmung der Projektliste (Priorisierung)
- Gemeinsame Überlegungen für Sedimentbewirtschaftung
- Koordinierte Bearbeitung der Themen
    - Wildbachbegehung
    - Laufende Überwachung der Schutzbauten
    - Bauwerksbeurteilung

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde von der Abt.8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben und beinhaltet alle Punkte, die in einer Satzung zu regeln sind.

Satzungen
des Schutzwasserverbandes Oberes Drautal
laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 08. August 2023

Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet und gelten alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§1
Name und Sitz des Verbandes

Der Wasserverband trägt den Namen Schutzwasserverband Oberes Drautal.
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde ..... Der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des § 87 WRG 1959 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§2
Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Schutzwasserverbandes ist die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlag- und Erosionsschutzbauten im Gebiet der Gemeinden Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Greifenburg, Irschen, Oberdrauburg, Steinfeld und Weißensee. Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen und jener Bereiche, für die bereits eine Instandhaltungsverpflichtung durch Dritte besteht (z.B. Wassergenossenschaften, etc.).

§3
Mitglieder des Schutzwasserverbandes

1. Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind: Gemeinde Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Greifenburg, Irschen, Oberdrauburg, Steinfeld und Weißensee.
2. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

§4
Aufbringung der Mittel für die Regulierungsmaßnahmen

Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes an den Kosten der Schutzprojekte erfolgt projektbezogen durch die Mitgliedsgemeinden. Dabei werden die Interessentenbeiträge jenen Gemeinden anteilsmäßig zugeordnet, in deren Gemeindegebiet das jeweilige Schutzvorhaben umgesetzt wird.

§5
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten gemäß den Satzungen teilzunehmen und die Anlagen zu benützen.

1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubenützen.

§6
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,
2) die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge zu leisten,
3) die Wahl in den Vorstand sowie in die jeweiligen Verbandsgremien anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen,
4) alle Wahrnehmungen über Gefährdung oder Beschädigung von Regulierungsbauwerken unverzüglich dem Obmann sowie im jeweils zuständigen Bereich der für den Bezirk Spittal an der Drau zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachabteilung bzw. dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) bekannt zu geben.

§7
Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen

Jede Mitgliedsgemeinde ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§8
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer.

§9
Die Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme (§ 7). Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Zu diesem Zweck hat anlässlich der Eröffnung der Mitgliederversammlung jede anwesende Mitgliedsgemeinde einen Stimmführer zu nennen, der für das Verbandsmitglied die Stimme abgibt.

2) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von 2 Mitgliedern des Schutzwasserverbandes einzuberufen.

3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Zu dieser sind alle Mitglieder des Schutzwasserverbandes und das Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung), sowie der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) einzuladen.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens die Hälfte der Stimmen des Schutzwasserverbandes auf sich vereinigen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, die die Anwesenden vertreten, beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Schutzwasserverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse, die auch im Umlaufweg gefasst werden können, werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Wurden Vorhaben aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann/Obmann-Stellvertreter, von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung) sowie dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) zu übersenden.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1)die Satzungen und Änderungen der Satzungen zu beschließen,

2)aus dem Kreis der von den Mitgliedsgemeinden entsendeten Vertretern den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu wählen, für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen,

3)die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen, für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Ersatzmitglied zu bestellen,

4)aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer zu wählen, für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatzmitglied zu wählen,

5)die Richtlinien über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes festzulegen,

6)den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen,

7)die durchzuführenden Bauvorhaben zu beschließen,

8)den Jahresbericht zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,

9)den an die Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstellen zu leistenden Ersatz von Barauslagen und die an die Angestellten zu leistenden Vergütungen festzusetzen,

10) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 16), die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Schutzwasserverband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge zu beschließen,

11) die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen zu beschließen,

12) den Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge zu erteilen und Arbeiten zu übertragen (§ 94 Abs 1 WRG 1959 idgF),

13) die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Regulierungsbauwerke sowie der Verwaltung des Schutzwasserverbandes auf die Mitglieder aufzuteilen und die auf die Mitglieder entfallenden Anteile festzusetzen,

14) die Auflösung des Schutzwasserverbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen (§19).

§ 11
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Weiters bestellt er den Schriftführer sowie den Rechnungsführer.

2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, einzuberufen. Das Amt der Kärntner Landesregierung (Aufsichtsbehörde und wasserbautechnische/ wasserwirtschaftliche Fachabteilung) ist zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen.

3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

a) die Beschaffung des Baukapitales,

b) im Bedarfsfall die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Mitglieder des Schutzwasserverbandes,

c) die Vorbereitung von Anträgen und die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,

d) die Einleitung der Eintreibung fälliger Interessentenanteile, wenn die einmalige Mahnung erfolglos geblieben ist, gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes.

2) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen der Organe des Schutzwasserverbandes und die Führung der Akten- und Urkundensammlung. Dem Rechnungsführer obliegt die Buchhaltung und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung des Voranschlages.

§ 13
Der Obmann

1) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Schutzwasserverband nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein (§ 9 Abs 2, § 11 Abs 2). Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter zu.

2) Die Obmannschaft ist auf die Funktionsperiode des Gemeinderates beschränkt.

3) Für den Schutzwasserverband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Er hat die Namen der gewählten Verbandsfunktionäre und deren Ersatzleute/Stellvertreter und der für den Schutzwasserverband Zeichnungsberechtigten sowie die Namen der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle der Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzuzeigen. Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als 6 Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.

4) In Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandsitzung zur Beschlussfassung oder die Beschlussfassung im Umlaufwege nicht möglich ist, kann der Obmann unaufschiebbare Geschäfte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes besorgen (Auftragsvergabe bei Notmaßnahmen). Er hat diesfalls die getroffene Entscheidung jedoch unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14
Die Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegen die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über das Ergebnis der Überprüfung, welches der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15
Fertigung von Urkunden

1) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann Stellvertreter. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Schutzwasserverband Oberes Drautal" vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen.

2) Die Anforderungen von Interessentenmittel an den Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinenverbauung werden direkt an den Wasserverband gerichtet. Dieser hebt die Mittel gemäß § 4 bei den Mitgliedern ein und führt die Zahlungen durch.

3) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.

§ 16
Die Schlichtungsstelle

1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs 2 WRG 1959 i.d.g.F zu entscheiden.

2) Der Schlichtungsstelle gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Schutzwasserverbandes sein müssen. Die Mitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F - AVG sinngemäß Anwendung.

§ 17
Allgemeine Bestimmungen

1) Die Organe und Beauftragten des Schutzwasserverbandes sind verpflichtet, die Ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Schutzwasserverband weiter (§ 97, Abs. 1 WRG 1959).

2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1) Der Schutzwasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
2) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich; vorher sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.

§ 19

Auflösung des Schutzwasserverbandes

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Schutzwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Schutzwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind. Das bestehende Vermögen des Schutzwasserverbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssels aufzuteilen.
Diese Satzungen wurden von den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes Oberes Drautal wie folgt beschlossen:

Gemeinde	Unterfertigung / mit Siegel	Beschluss des Gemeinderates vom
Gemeinde Berg im Drautal	Bürgermeister Wolfgang Krenn	XX. Monat 2023
Gemeinde Dellach im Drautal	Bürgermeister Johannes Pirker	XX. Monat 2023
Marktgemeinde Greifenburg	Bürgermeister Josef Brandner	XX. Monat 2023
Gemeinde Irschen	Bürgermeister Manfred Dullnig	XX. Monat 2023
Marktgemeinde Oberdrauburg	Bürgermeister Stefan Brandstätter	XX. Monat 2023
Marktgemeinde Steinfeld	Bürgermeister Ewald Tschabitscher	XX. Monat 2023
Gemeinde Weißensee	Bürgermeisterin Karoline Turnschek	XX. Monat 2023

Die Satzungen des Schutzwasserverbandes Oberes Drautal wurden in der Gründungsversammlung am 08. August 2023 beschlossen.

Genehmigungsvermerk der Wasserrechtsbehörde

Der GV stellt an den GR den Antrag,

a) die Gründung des Schutzwasserverbandes Oberes Drautal; sowie
b) die Satzungen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 8 Beratung-Beschluss Errichtung Teilüberdachung Wirtschaftshof

Es ist angedacht, den Wirtschaftshof beim TREFF•BERG an der Ostseite mit einer Teilüberdachung zu versehen. In diesem Zug könnte auch eine Unterstandsfläche für die gemeindeeigenen Geräte und Fahrzeuge geschaffen werden. Die Kostenschätzungen für Baumeister- und Zimmermannsarbeiten belaufen sich auf rund EUR 50.000,00 brutto. Die Finanzierung erfolgt über den Wirtschaftshof. Die Planung sowie Ausschreibung erfolgt über den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft.

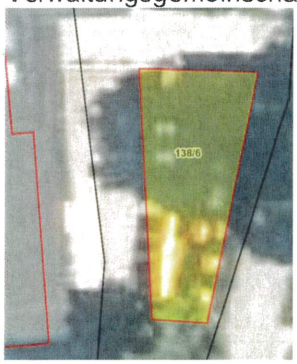

Der GV stellt an den GR den Antrag, die Teilüberdachung Wirtschaftshof vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft ausschreiben zu lassen und in weiterer Folge die Aufträge zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 2 Gegenstimmen
Lausegger Gernot und Brunner Bernd

TOP 9 Beratung-Beschluss ÖBB Infrastruktur AG – Servitutsvertrag für neue Kabelleitungen

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist im Zuge des Bahnhofumbaus Dellach im Drautal an der ÖBB-Strecke Lienz – Lendorf im Bereich von Bahn-km 239,547 bis Bahn-km 244,777 mit der Errichtung neuer Kabelleitungen (erdverlegt) befasst.
Zweck der Vereinbarung ist, an der vertragsgegenständlichen Grundfläche eine Dienstbarkeit zu begründen, da dies für das Projekt erforderlich ist, bzw. Flächen der Servitutgeberin während der Errichtung vorübergehend zu nutzen.

(1) Servitutgeber sind Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 187 in der Katastralgemeinde 73105 – Draßnitzdorf mit dem Grundstück 68.
(2) Gegenstand dieses Servitutsvertrages ist die im Plan dargestellte Kabelleitung über eine Länge von insgesamt ca. 78 lfm bzw. einem Flächenausmaß von insgesamt rund 234 m². Dabei handelt es sich um Teilflächen des unter Pkt. (1) ausgewiesenen Grundstückes. Der beiliegende Servitutsplan ist integrierender Bestandteil dieses Servitutsvertrages.

Als Entschädigung für die obgenannte Grundinanspruchnahme erhalten die Servitutsgeber eine einmalige Entschädigung, welche vom Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung Dipl.-Ing. Werner Schratt mit einer Summe von EUR 2.052,90 inkl. 20% MWSt. berechnet wurde. Der Hälfte Anteil je Gemeinde ergibt daher EUR 1.026,45 brutto.
Der GV stellt an den GR den Antrag, den gegenständlichen Servitutsvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, zu beschließen. Als Entschädigung für die Grundinanspruchnahme erhält die Gemeinde Berg im Drautal einmalig EUR 1.026,45 brutto.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 10 Beratung-Beschluss Breitband – Sonderbenützung Öffentliches Gut durch Speed Connect Austria

Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandsetzung des Glasfasernetzes ersucht die Fa. Speed Connect Austria, 1030 Wien, um die Zustimmung zur Sonderbenutzung von öffentlichem Gut (Gemeindestraßen und Verbindungswege) im Gemeindegebiet von Berg im Drautal. In der vorliegenden *Vereinbarung über die Sonderbenützung von Öffentlichem Gut* sind u. a. die Bedingungen für die Bauausführung, Freihaltung von Versorgungsleitungen, Leitungsrechte, Umverlegung von Leitungen, Änderung der Anlage, Reparaturen und Kostentragung udgl. geregelt.
Der GV stellt an den GR den Antrag, die Vereinbarung über die Sondernutzung von Öffentlichem Gut mit der Fa. Speed Connect zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 11 Beratung-Beschluss Stellenplanverordnung 2024

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2024 wurde in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum erstellt und vom Amt der Ktn. Landesregierung mit Schreiben vom 10.11.2023, Zl. 03-SP67-3/25-2023 (003/2023), genehmigt.
Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Stellenplanverordnung für 2024 in der vorliegenden Form zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.12.2023, Zahl: 011-0-2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).
Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr.	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	GKl.	Stellen-wert	Punkte
1	100,00	B	V	16	60	60,00
2	100,00	C	V	10	42	42,00
3	100,00	C	IV	9	39	39,00
4	62,50			7	33	

5	50,00			6	30	
6	43,00	P5	III	2	18	
7	25,00	P5	III	2	18	
8	25,00	P5	III	2	18	
9	100,00	P3	III	6	30	
10	100,00	P3	III	6	30	
					BRP-Summe	**141,00**

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.06.2023, Zahl: 011-0-2023-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Krenn

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 12 Beratung-Beschluss Wirtschaftshofstundensätze 2024

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.
Die Stundensätze für die Arbeits- bzw. Maschinenstunden für das Haushaltsjahr 2024 sollen dabei analog zu den Steigerungen der Personalkosten angepasst werden.
Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Stundensätze je Verrechnungsstunde für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt zu beschließen:

A) Arbeitsstunden – Stundensatz:

Gemeindearbeiter:	EUR 40,00/Std.
Gemeindearbeiter ASZ Dellach/Berg:	gleich wie die Gemeinde Dellach im Drautal
Ferialarbeiter:	EUR 10,00/Std.

B) Maschinenstunden – Stundensatz:

Schneefräse	EUR 22,00/Std.
Teleskopradlader inkl. Zusatzgeräte	EUR 51,00/Std.
Teleskopradlader inkl. Schneepflug	EUR 62,00/Std.
Teleskopradlader inkl. Kehrmaschine	EUR 62,00/Std.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 13 Beratung-Beschluss Vergabe Kassenkredit 2024

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen können die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens verstärkt werden (§ 37 K-GHG). Ein Kassenkredit kann bis zu einem Gesamtausmaß von 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres in Anspruch genommen werden. Von drei Bankinstituten wurden entsprechende Angebote über eine Höhe von EUR 571.600,00 eingeholt.
Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 die eingelangten Offerte geöffnet, behandelt und das Bankinstitut Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG als Bestbieter festgestellt.
Der **GV stellt an den GR den Antrag**: Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 wird die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 37 K-GHG bis zu einem Betrag von EUR 571.600,00 durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.
Mit der Vergabe des Kassenkredites wird bezugnehmend auf die Konditionen lt. Angebot vom 16.11.2023 die Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG betraut.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

TOP 14 Beratung-Beschluss Voranschlag 2024 inkl. Beilagen

Der KP-Ausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 14.12.2023 mit dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 auseinandergesetzt.
Sabrina Fercher berichtet über die Budgetierung und stellt fest, dass es trotz sorgfältiger Planung und Budgetierung nicht möglich sein wird, einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Der negative Finanzbedarf wurde im Rahmen der Voranschlagsbegutachtung am 30.11.2023 durch die Gemeindeaufsicht Frau Huß und Herrn Fabach (Land Kärnten, Abt. 3) ermittelt.

1. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

1.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.755.100,00
Aufwendungen:	€	4.338.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	5.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€**	**- 577.900,00**

1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.466.600,00
Auszahlungen:	€	3.551.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€**	**- 85.200,00**

1.3. Berechnung Ergebnis Finanzierungsvoranschlag in der operativen hoheitlichen Gebarung

Einzahlungen (operative Gebarung)	€	3.210.300,00
Auszahlungen (operative Gebarung)	€	3.234.200,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	€	- 23.900,00
abzüglich:		
851 Abwasserbeseitigung	€	167.500,00
852 Abfallentsorgung	€	- 7.600,00
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€	3.800,00
Saldo 1 nach Saldenbereinigung	€	- 187.600,00
abzüglich:		
BZ i.R., welche in Fin-Plänen gebunden wurden	€	151.900,00
Operative Einzahlungen, die an Dritte als KT weitergeleitet werden	€	34.000,00
Operative Mittel zur Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung	€	34.200,00
Operative Mittel zur Tilgung von Inneren Darlehen	€	52.500,00
zuzüglich		
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen	€	5.700,00
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages in der operativen hoheitlichen Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze)	**€**	**- 454.500,00**
		inkl. BZ 2024 EUR 221.900,00

Der Kontrollausschuss stellt dabei fest, dass der erhöhte Abgang größtenteils auf die erhöhten Pflichtabgaben, welche direkt von den Ertragsanteile abgezogen werden, zurückzuführen ist, welche nicht vom Gemeinderat beeinflusst werden können. Außerdem belasten die gestiegenen Energiekosten sowie die gesetzlichen Lohn- und Gehaltsanpassungen das Budget.
Der Entwurf des Voranschlages 2024 inkl. Beilagen, der Mittelfristige Finanzplan und der Mittelfristige Investitionsplan 2025-2028 wurde allen anwesenden politischen Fraktionen vorgetragen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben den Voranschlag 2024 (inkl. Beilagen) begutachtet und offene Fragen wurden beantwortet.
Der GV stellt daher an den GR den Antrag, den Voranschlag mit einem Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages in der operativen Gebarung in Höhe von EUR – 454.500,00 in der vorliegenden Form inkl. Beilagen zu beschließen und dem Land Kärnten zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: 13 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen

Berichte

- Emberger Alm Straße: Aufgrund der enormen Straßenerhaltungskosten ist für die gegenständliche Straße eine Mauteinhebung geplant. Als erster Schritt sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuholen und dann die weitere Vorgehensweise festzulegen. Sollte es zur Rücknahme der vereinbarten freiwilligen Leistungen kommen, wird eine Mautpflicht eingeführt.

- Rückblick 2023: Gemeinsam konnten im Jahr 2023 folgende Projekte umgesetzt werden:
  - Jubiläumsfeiern 2023 (150 Jahre MGV Harmonie Berg, 130 Jahre FF Berg, 60 Jahre Stockschützen SV Berg, 40 Jahre Landjugend Berg, 35 Jahre Partnerschaftsjubiläum)
  - Umbau und Eröffnung KiTa und Spielplatz
  - Erstes Schul- bzw. Kindergartenjahr mit Ganztagesbetreuung
  - Errichtung PV-Anlage TREFF•BERG
  - Neugestaltung Sitzungssaal
  - Sanierung Frallacher Weg

Vor Eingehen in die nicht öffentliche Sitzung bedankt sich der Vorsitzende bei den MitgliederInnen des Gemeinderates für die aktive und konstruktive Mitarbeit,
für die Umsetzung vieler erfolgreicher Projekte im abgelaufenen Jahr
und beschließt die öffentliche Sitzung um 20.20 Uhr

Berg im Drautal, 14.12.2023

.....	.....
Gemeinderatsmitglied	Bürgermeister
.....	.....
Gemeinderatsmitglied	Schriftführer